

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Resilienz des Grundversorgungssystems und Unterstützung der Länder bei der Übernahme der Versorgung für vulnerable Gruppen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anhebung der Kostenhöchstsätze für vulnerable hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Maßnahme 2: Gewährung eines gesonderten Kostenhöchstsatzes für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF in Einrichtungen im Auftrag der KJH

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-4.907	-10.460	-11.104	-11.104	-11.104
Nettofinanzierung Länder	2.562	5.835	6.548	6.548	6.548
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-2.345	-4.625	-4.556	-4.556	-4.556

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Grundversorgungsänderungsvereinbarung 2024

Einbringende Stelle: BMI

Titel des Vorhabens: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung)

Vorhabensart:	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	23. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minder-jährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können. (Untergliederung 18 Fremdenwesen - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Rasche Asylverfahren gewährleisten (siehe Detailbudgets 18.01.01 Grundversorgung und 18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die im Jahr 2004 zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich abgeschlossene Vereinbarung (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG – GVV-Art 15a; BGBl. I Nr. 80/2004) beinhaltet in Art. 9 Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8.

Die Kostenhöchstsätze wurden seit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG im Jahre 2004 durch Abschluss mehrerer Zusatzvereinbarungen (BGBl. I Nr. 46/2013; BGBl. I Nr. 48/2016) erhöht. Die letzte Erhöhung erfolgte für organisierte Unterbringung und individuelle Unterbringung mit der Zusatzvereinbarung 2022 (Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie Festlegung einer Erstversorgungspauschale (Bund – Länder), Fassung vom 28.04.2024; BGBl. I Nr. 197/2022).

Zu diesem Zeitpunkt nicht erhöht wurden die Kostensätze für vulnerable Gruppen wie unbegleitete minderjährige Fremde, hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Sonderunterbringung oder in

Sonderbetreuung. Zur Stärkung der Resilienz des partnerschaftlichen Grundversorgungssystems mit dem Ziel, den Bestand vorhandener Kapazitäten im Bereich der Grundversorgung vulnerabler Personengruppen zu erhalten und die Schaffung zusätzlicher Versorgungsplätze zu unterstützen sowie der eingetretenen Teuerung Rechnung zu tragen, sollen nun mit gegenständlicher Vereinbarung speziell die Kostenhöchstsätze im Bereich der vulnerablen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erhöht werden.

Ebenso soll im Falle, dass unbegleitete minderjährige Fremde in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und versorgt werden, ein gesonderter Kostenhöchstsatz etabliert werden.

Aus Gründen der administrativen Vereinfachung der Abrechnung werden im Bereich der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden die bisher nach Betreuungsschlüssel differenzierten Kostenhöchstsätze konsolidiert und zu künftig einem einzigen Kostenhöchstsatz zusammengefasst.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält die Neufassung des Artikel 9 nicht nur die mit gegenständlicher Grundversorgungsvereinbarung anzuhebenden Kostenhöchstsätze für vulnerable Gruppen, sondern alle nunmehr gültigen Kostenhöchstsätze.

Die Erhöhung folgender Kostenhöchstsätze des Art.9 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die nachfolgenden Leistungen ist rückwirkend ab 1.1. 2024 vorgesehen:

Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen (§9 Z6)

Sonderbetreuung in organisierten Unterkünften zusätzlich zu Z 1 (§9 Z6a)

Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden

Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. Art.7 Abs.2

Derzeit (Stichtag 26.4.2024) werden etwa 74.800 Personen im Rahmen der Grundversorgung von Bund und Ländern betreut und versorgt, davon befinden sich 73.100 Personen in Grundversorgung der Länder, darunter 1.337 unbegleitete minderjährige Fremde und 618 hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Sonderunterbringung und Sonderbetreuung.

Verwendete Abkürzungen:

KJH: Kinder- und Jugendhilfe

GVS: Grundversorgung

SB: Sonderbetreuung

SU: Sonderunterbringung

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wird die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nicht abgeschlossen, können mit den derzeitigen Kostenhöchstsätzen für vulnerable hilfs- und schutzbedürftige Fremde keine ausreichenden Unterbringungskapazitäten in den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Nach längstens 5 Jahren ist eine Evaluierung durchzuführen.

Es werden zur Evaluierung Statistiken über die Grundversorgung des Bundes und der Länder sowie die Daten aus dem Betreuungsinformationssystem des Bundes herangezogen.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Resilienz des Grundversorgungssystems und Unterstützung der Länder bei der Übernahme der Versorgung für vulnerable Gruppen

Beschreibung des Ziels:

Der Bestand an Kapazitäten für vulnerable Gruppen in den Ländern soll erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden, damit sämtlichen Personen mit besonderen Bedürfnissen, welche bereits in die Zuständigkeit der Landesgrundversorgung fallen, ein entsprechender Versorgungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Kindeswohl soll mit einer finanzierten Möglichkeit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) im Bedarfsfall in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anhebung der Kostenhöchstsätze für vulnerable hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Maßnahme 2: Gewährung eines gesonderten Kostenhöchstsatzes für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF in Einrichtungen im Auftrag der KJH

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Versorgungsplätze für zum Verfahren zugelassene unbegleitete minderjährige Fremde in den Ländern

Ausgangszustand 2024: 1.100 Anzahl	Zielzustand 2029: 1.200 Anzahl
------------------------------------	--------------------------------

GVS Betreuungsinformationssystem
Anzahl der Versorgten (Jahresdurchschnitt)

Indikator 2 [Kennzahl]: Anzahl der Versorgungsplätze für zum Verfahren zugelassene hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Sonderunterbringung und -betreuung in den Ländern

Ausgangszustand 2024: 703 Anzahl	Zielzustand 2029: 750 Anzahl
----------------------------------	------------------------------

GVS Betreuungsinformationssystem
Anzahl der Versorgten (Jahresdurchschnitt)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anhebung der Kostenhöchstsätze für vulnerable hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend der in der GVV geregelten Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist eine zeitgerechte Übernahme von zum Verfahren zugelassenen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aus der Bundesbetreuung in die kleinteiligere Länderbetreuung erforderlich; dies betrifft insbesondere auch die zeitgerechte Übernahme von vulnerablen Personengruppen. Zur Schaffung der hierfür notwendigen Kapazitäten auf Länderebene ist es erforderlich, der Teuerung Rechnung zu tragen und die Kostenhöchstsätze anzuheben, um den betreuenden Organisationen und NGOs die Bedeckung der Kosten zu ermöglichen. Die Anhebung erfolgte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in moderater Höhe.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Resilienz des Grundversorgungssystems und Unterstützung der Länder bei der Übernahme der Versorgung für vulnerable Gruppen

Maßnahme 2: Gewährung eines gesonderten Kostenhöchstsatzes für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF in Einrichtungen im Auftrag der KJH

Beschreibung der Maßnahme:

Um unbegleiteten Kindern, die besondere und spezielle Fürsorge und Betreuung benötigen, eine bedarfsgerechte Unterstützung im Sinne des Kindeswohls zu ermöglichen, können diese im Bedarfsfall auch in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) untergebracht werden. Für diesen Fall wird nunmehr ein eigener höherer Kostenhöchstsatz hinterlegt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Resilienz des Grundversorgungssystems und Unterstützung der Länder bei der Übernahme der Versorgung für vulnerable Gruppen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	54.203	11.068	12.324	12.324	12.324	6.163
davon Bund	2.762	627	610	610	610	305
davon Länder	51.441	10.441	11.714	11.714	11.714	5.858
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	74.841	15.759	16.880	16.880	16.880	8.442
davon Bund	51.441	10.441	11.714	11.714	11.714	5.858
davon Länder	23.400	5.318	5.166	5.166	5.166	2.584
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-20.638	-4.691	-4.556	-4.556	-4.556	-2.279
davon Bund	-48.679	-9.814	-11.104	-11.104	-11.104	-5.553
davon Länder	28.041	5.123	6.548	6.548	6.548	3.274
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	54.203	5.535	11.696	12.324	12.324	12.324
davon Bund	2.762	314	618	610	610	610
davon Länder	51.441	5.221	11.078	11.714	11.714	11.714
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	74.841	7.880	16.321	16.880	16.880	16.880
davon Bund	51.441	5.221	11.078	11.714	11.714	11.714
davon Länder	23.400	2.659	5.243	5.166	5.166	5.166
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-20.638	-2.345	-4.625	-4.556	-4.556	-4.556
davon Bund	-48.679	-4.907	-10.460	-11.104	-11.104	-11.104
davon Länder	28.041	2.562	5.835	6.548	6.548	6.548
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Aufgrund der systembedingten Prüfung einer Übereinstimmung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kann 2028 lediglich das 1. Halbjahr im Ergebnishaushalt angeführt werden. Die Finanzierungsströme im

Finanzierungshaushalt für 2028 sind dagegen vollständig dargestellt, bedingt durch die halbjährlichen Verrechnungszeiträume.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Erläuterung:

Aufgrund der insgesamt verhältnismäßig geringen Anzahl von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Sonderunterbringungs- bzw. Sonderbetreuungsbedarf sind gesamtgesellschaftlich keine wesentliche Auswirkungen der gegenständlichen Rechtsnorm gegeben, wiewohl es für den einzelnen Betroffenen durch Anhebung des Kostenhöchstsatzes zur Anhebung bzw. Stabilisierung der Qualität der Betreuung kommen sollte.

Auswirkungen auf Pflegegeld

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld.

Erläuterung:

Pflegegeldbezieher:innen sind nicht im privaten Bereich, sondern sind in diesem Fall die pflegenden öffentlichen Institutionen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen.

Erläuterung:

Durch Anhebung der Kostenhöchstsätze bei vulnerablen Gruppen, darunter insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Fremden, soll eine qualitätsvolle und bedarfsgerechte Grundversorgung sichergestellt werden. Diese beinhaltet die Versorgung und Betreuung in allen Bereichen. Ebenso wird für besonders schutzbedürftige und vor allem für junge Kinder unter 14 Jahren eine Versorgung in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Somit sollen die Grundvoraussetzungen für eine gesunde Entwicklung, auch in sozialer Hinsicht, die Voraussetzungen für die Teilnahme an Bildung und Gesellschaft geschaffen werden. Insgesamt ist hinsichtlich finanzieller Auswirkungen das oben angeführte Wesentlichkeitskriterium jedoch unterschritten.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		5.221	11.078	11.714	11.714	11.714
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	180101 Grundversorgung		5.221	11.078	11.714	11.714	11.714

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt im beschlossenen Bundesfinanzgesetz und ist im Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	10.441	11.714	11.714	11.714	5.858
Länder	5.318	5.166	5.166	5.166	2.584
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	15.759	16.880	16.880	16.880	8.442

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Mehrkosten für UMF (Bundesanteil) an Länder	Bund	1	7.285.000,00	1	8.199.000,00	1	8.199.000,00	1	8.199.000,00	1	4.100.000,00
Mehrkosten für SB/SU (Bundesanteil) an Länder	Bund	1	3.156.000,00	1	3.515.000,00	1	3.515.000,00	1	3.515.000,00	1	1.758.000,00
Mehrkosten für UMF (Länderanteil)	Länder	1	3.273.000,00	1	3.189.000,00	1	3.189.000,00	1	3.189.000,00	1	1.595.000,00
Mehrkosten für SB/SU (Länderanteil)	Länder	1	1.418.000,00	1	1.367.000,00	1	1.367.000,00	1	1.367.000,00	1	684.000,00
Erhöhung Länderanteil für Bundesbetreuung	Länder	1	627.000,00	1	610.000,00	1	610.000,00	1	610.000,00	1	305.000,00

Die Berechnung enthält die infolge der Anhebung des Kostenhöchstsatzes entstanden Mehrkosten für vulnerable Gruppen in Bund/Länder-Aufteilung.

Der Bund finanziert 60% des gegenständlichen Mehraufwands der Betreuungskosten und überweist diese an die Länder. Die Länder finanzieren die weiteren 40% im eigenen Bereich, beide Positionen dienen der Bedeckung der Betreuungs- und Versorgungskosten durch die Länder.

Als Ausgangsbasis im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) dient der derzeit beinahe ausschließlich verwendete Kostenhöchstsatz für Wohngruppen 1:10 (95 EUR/Tag). Eine Unterbringung dieser Personengruppe zur Hälfte in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird angenommen.

Somit ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung des UMF-Tarifs um 26 EUR/Tag (+27%). Für Fremde in Sonderbetreuung erhöht sich der durchschnittliche Tagsatz um 12 EUR (+25%), für Fremde in Sonderunterbringung um durchschnittlich 29,3 EUR (+35%).

Ebenso erhöht sich im Zuge der Bund-Länderverrechnung der anteilig für die Bundesbetreuung zu leistende Länderanteil (40% im Ausmaß des neuen Kostenhöchstsatzes).

Durch den derzeitigen Anteil an Deckelungsfällen (23,9%) verschiebt sich die Bund/Länder-Teilung von 60:40 für 2024 auf 69: 31. Eine leichte Zunahme der Deckelungsquote auf einen langjährigen Durchschnittswert von 30% in den Folgejahren wird angenommen.

Durch die systembedingte halbjährliche Verschiebung der Quartalsabrechnung werden bei Inkrafttreten rückwirkend mit 1.1.2024 nur mehr Kosten im Umfang von 2 Quartalen 2024 finanzierungswirksam.

Derzeit sind 1.113 unbegleitete minderjährige Fremde in Länderbetreuung und weitere 703 in Sonderbetreuung/Sonderunterbringung (Durchschnitt 1.1. bis 1.4. 2024). Von einer leichten Zunahme in den Folgejahren auf 1200 UMF und 750 hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Sonderunterbringung oder Sonderbetreuung wird ausgegangen.

Die Vollziehung der gegenständlichen Grundversorgungsänderungsvereinbarung nimmt für das Pilotprojekt Realkostenverrechnungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Bund und Wien (BGBl. I 1/2023), Kosten in Höhe von rund 4,23 Mio. EUR (2024) und je 4,75 Mio. EUR (2025 ff) vorweg, die durch gegenständliche Erhöhung der Basistarife im Bereich der vulnerablen Gruppen nicht mehr Teil der darüber hinaus mit Wien verrechenbaren Realkosten für die Laufzeit des Pilotprojekts sind.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	627	610	610	610	305
Länder	10.441	11.714	11.714	11.714	5.858
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	11.068	12.324	12.324	12.324	6.163

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Länderanteil	Bund	1	627.000,00	1	610.000,00	1	610.000,00	1	610.000,00	1	305.000,00
Bundesbetreuung											

Bundesanteil für Länderbetreuung UMF	Länder	1 7.285.000,00	1 8.199.000,00	1 8.199.000,00	1 8.199.000,00	1 4.100.000,00
Bundesanteil für Länderbetreuung SU/SB	Länder	1 3.156.000,00	1 3.515.000,00	1 3.515.000,00	1 3.515.000,00	1 1.758.000,00

Wie in der Bund-Länder-Verrechnung im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehen, fließen die Bundesanteile an der Länderbetreuung an die Länder und sind dementsprechend als Erträge der Länder darzustellen.

Ebenso erhöhen sich die Ausgaben der Länder für die Bundesbetreuung durch Anhebung der Kostenhöchstsätze im vulnerablen Bereich.

Durch die systembedingte halbjährliche Verschiebung der Quartalsabrechnung werden bei Inkrafttreten rückwirkend mit 1.1.2024 nur mehr Kosten im Umfang von 2 Quartalen 2024 finanzierungswirksam.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder - mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	- Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder - es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 23.05.2024 09:33:35

WFA Version: 1.2

OID: 2688

A1|B2|C0|D0|E1|G2

